

Vereinsatzung *KrähenFee* e.V.

Alle in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen gelten uneingeschränkt in gleicher Weise für alle Geschlechter. Dies soll keinerlei Einschränkung oder Diskriminierung darstellen, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit dieser Satzung.

Präambel

Wir treten für Toleranz und Menschenwürde ein.
Daher ist eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch, rassistisch oder sexistisch ausgerichtet ist, nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in unserem Verein.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KrähenFee”.
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet “KrähenFee”.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§2 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 ff AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Verein Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Krefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

§3 - Zweck

(1) Zwecke des Vereins nach §52 Abs.2 AO

- die Förderung von Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigung Gedankens
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- die Förderung des Sports

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, in dessen Rahmen diese umgesetzt werden.

Insbesondere Conventions, Jugendfreizeiten, Stammtische, Workshops und

Diskussionsveranstaltungen bieten hier vielfältige Möglichkeiten, einige wie folgt.

- Mit anderen Menschen vor Ort gemeinsam verschiedene Spiele (hier sind keine digitalen / Computerspiele gemeint) durchzuführen oder daran teilzunehmen.
 - Pen- & Paper Rollenspiele
 - Live-Rollenspiele
 - Simulationsspiele
 - Brettspiele
 - Kartenspiele
 - Gesellschaftsspiele

Hier finden sich von Kindern bis Senioren alle Altersklassen zusammen. Dies fördert nicht nur die jüngeren Generationen sondern auch die älteren, da hier eine direkte Auseinandersetzung aller Altersklassen innerhalb einer Gruppe wie z.B. am Spieltisch stattfindet.

- Kunst- und Kulturschaffenden die Möglichkeit zu bieten, ihre Kunst vorzustellen und anzubieten im direkten Austausch z.B. in Form eines Standes, einer Lesung, eines Workshop oder einer Präsentation.
- Durch die Natur der Spiele werden viele Bereiche der Erziehung und Bildung abgedeckt und gefördert. So steigert beispielsweise Rollenspiel durch die Auseinandersetzung mit den jeweiligen Hintergrund und den Charakteren Wissen aus dem Bereichen Geschichte, Kultur, Geographie, Naturwissenschaften und vielen anderen Bereichen.
Simulations-, Brett und Kartenspiele fördern mathematisches, taktisches, strategisches und logisches Denken.
Das gemeinsame Spielen in Gemeinschaft stärkt Teamgeist, Toleranz und soziale Kompetenz. Außerdem fördert es friedliches und freundliches Verhalten, nicht nur bei Kindern und Jugendlichen.

- Die explizite Einbeziehung aller Geschlechter und die aktive Auseinandersetzung und der Erfahrungsaustausch mit den Aspekten der Gleichberechtigung, sowohl geschlechtlicher, kultureller, gesundheitlicher und internationaler Natur wird durch das gemeinsame Spiel insbesondere beim Live- und Pen&Paper Rollenspiel auf spielerische und aktive Art gefördert.
Außerdem findet in Workshops und Diskussionsrunden ein direkter Austausch über Themen der Gleichberechtigung und gegenseitiger Rücksichtnahme statt.
- Es werden Workshops/Spiele in verschiedenen Sportarten angeboten wie beispielsweise Bogenschießen, Fechten und Jigger.
Außerdem werden Turniere für Simulationsspiele angeboten, welche einen ähnlichen taktischen und strategischen Charakter wie Schach haben.

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv oder durch Bereitstellung von Mitteln mitarbeiten will. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
- (2) Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

§5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Eine Austrittserklärung aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich.
- (3) Der Austritt ist rechtsgültig mit Streichung der Person aus der Mitgliederliste.
- (4) Ein Ausschluss ist bei schwerem vereinsschädigendem Verhalten oder Satzungsverstößen möglich und wird vom Vorstand beschlossen. Der Ausschluss kann ergänzend in der „Vereinsordnung“ geregelt werden.

§6 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden ggf. Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Vereinsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung angepasst werden kann.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

§7 - Aufwendungen der Mitglieder

(1) Für Aufwendungen der Mitglieder, die diese dem Verein erlassen, können Spendenquittungen ausgestellt werden.

§8 - Vereinsvorschriften außerhalb der Satzung

(1) Die neben der Satzung bestehende weitere „Vereinsordnung“ behandelt allgemeine Belange der Vereins- und der Vorstandsarbeit. Diese kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Außerdem kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit eine Aufhebung erwirken.

§9 - Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§10 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus:

(1.1) 1. Vorsitzender

(1.2) 2. Vorsitzender

(1.3) Kassenwart

(1.4) Beisitzer

(1.5) Beisitzer

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Ausgenommen davon ist das Onlinebanking bei Finanzinstituten. Beim Onlinebanking bedarf es zur Vertretung des Vereins nur eines einzelnen Vorstandsmitglieds, ausgenommen Beisitzer.

(3) Zu folgenden Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

(3.1) 1. Vorsitzender

(3.2) 2. Vorsitzender

(3.3) Kassenwart

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(5) Beisitzer dürfen nur Rechtsgeschäfte mit beschließen, für die sie persönlich geschäftsfähig sind.

§11 - Mitgliederversammlung

(1) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Zur Ausübung seines Stimmrechtes kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom neu gewählten Vorstand vertretungsberechtigt zu unterzeichnen ist.

§12 - Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr wird eine Mitgliederversammlung vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Folgetag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Wohnadresse oder Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung zu einem Termin, nicht später als acht Wochen nach der Antragstellung, einberufen werden.

(4) Wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurücktritt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(5) Der (virtuelle) Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

§13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und insgesamt 3 Mitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll kann auch in elektronischer Form geführt werden.

(5) Einzelheiten und weitere Regelungen zu den vorangegangenen Punkten finden sich in der „**Vereinsordnung**“.

§14 - Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Der Vorstand darf nicht mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

Falls kein Kassenprüfer zur Verfügung steht, kann die Prüfung der Rechnungslegung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

§15 - Satzungsänderung

(1) Abstimmungen über eine Änderung der Satzung müssen mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins gelten andere Regelungen (siehe §16, Absatz 1).

§16 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Krefeld, 08.01.2022